

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 30. Dez. 1939.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 41. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zur Erhaltung
der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften.
— Nachrichten.
-
-

№ 41.

Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körper-
schaften.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Auf Grund der in der 17. Verordnung zur Durch-
führung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evan-
gelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I
S. 1346) gegebenen Ermächtigung wird mit Zustim-
mung des Landeskirchenausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Sind Kirchenälteste infolge Einberufung zur Wehrmacht oder sonstiger Verwendung in der Heimat an der Ausübung des Ältestenamts verhindert, so ist der Kirchenrat auch dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist.

Entsprechendes gilt auch für den Kreiskirchenrat.

§ 2.

Beträgt die Zahl der verbliebenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchenrats einschließlich des Vorsitzenden weniger als 3, so wird der Kirchenrat für die Zeit der Verhinderung durch Berufung von Ersatzmännern auf 3 Mitglieder ergänzt. Die Berufung erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende des Kirchenrats nach Beratung mit den noch vorhandenen Kirchenältesten die erforderlichen Ersatzmänner benennt und sie nach Zustimmung des Oberkirchenrats beruft.

Die Ersatzmänner sind auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Ersatzmänner verbleiben im Amt, bis mindestens 2 ordentliche Mitglieder zurückkehren.

§ 3.

Kirchengemeinden, deren Verwaltung nicht mehr im Ort geführt werden kann, werden durch den Vorsitzenden des Kirchenrats vertreten.

§ 4.

Anstelle der eingezogenen Mitglieder des Kreiskirchenrats treten deren Stellvertreter. Sind nicht genügend Stellvertreter vorhanden, um einen Kreiskirchenrat von

3 Mitgliedern zu bilden, so wird er von dem Oberkirchenrat durch Ernennung von Ersatzmännern auf 3 Mitglieder ergänzt.

Ist der Kreiskirchenrat durch Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr gemäß § 66 der Verfassung besetzt, so ernennt der Oberkirchenrat nach Anhörung der verbliebenen Mitglieder die erforderlichen Ersatzmitglieder.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit rückwirkender Kraft ab 3. September 1939, dem Tage des Kriegsausbruches, in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben während der Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Der Vakanzprediger Heinrich **Bultmann** in Schwei ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 ab zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schwei ernannt worden.

Der Pfarrer a. W. Friedrich Rudolf Adolf **Bultmann** (Ganderkesee) ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 in den Ruhestand versetzt.

Der prov. Vakanzprediger Post in Neuenburg ist vom 25. November 1939 ab mit der Wahrnehmung der Vertretung zum Seeresdienst einberufener Pfarrer in Delmenhorst beauftragt.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben bestanden

am 13. November 1939

stud. theol. Wilfried Boigts in Jever,

am 23. November 1939

stud. theol. Heinrich Friedrich Paul Pfeiffer in Delmenhorst.

Die Organistenprüfung hat am 21. Dezember 1939 bestanden Fräulein Lore Logemann in Ganderfese.